

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/20/0004

Rechtssatz

Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung bereits betont, dass eine Gleichsetzung der in Art. 1 Abschnitt F lit. b und Art. 33 Abs. 2 GFK enthaltenen Tatbestände, in denen einerseits "bloß" auf ein "schweres [nichtpolitisches] Verbrechen" andererseits auf ein "besonders schweres Verbrechen" abgestellt wird, nicht in Betracht zu ziehen ist und eine solche Gleichsetzung auch dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht entnommen werden kann (VwGH 3.12.2002, 99/01/0449). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass § 6 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 - anders als § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 - nicht ausdrücklich die Begehung eines Verbrechens nennt, sodass sich anhand dieser Bestimmung nicht ergibt, dass die vom Fremden begangene Tat nach innerstaatlichen Gesichtspunkten als Verbrechen im Sinn des § 17 StGB eingestuft sein müsste.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024200004.L05